

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom 24.06.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„An der Dorfstraße“

eingestuft als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 21/5

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 23/3, 23/4

Die zu widmende Verkehrsfläche beginnt am Knotenpunkt Dorfstraße (MSE 72) und verläuft von dort in südlicher bzw. südwestlicher Richtung.

Im weiteren Verlauf verzweigt sich die Verkehrsfläche in mehrere Stichwege zur Erschließung der angrenzenden Garagenanlagen.

Am südlichen Ende geht die Verkehrsfläche in einen untergeordneten Weg über.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient der Erschließung von Garagenanlagen sowie der im rückwärtigen Bereich gelegenen Grundstücke.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Erschließung der angrenzenden Garagen und Grundstücke

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den 24.06.2026

Kateng
Bürgermeister*in



veröffentlicht am: - 14.07.2026
unter: www.amtneverin.de

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.